

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 778/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Ordnungs-/Rechtsamt	Datum: 26.06.2018
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	02.08.2018	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Demker	30.07.2018	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	09.08.2018	empfohlen	0 5 0
Ortschaftsrat Kehnert	07.08.2018	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	21.08.2018	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	16.08.2018	abgelehnt	0 3 0
Ortschaftsrat Schönwalde	07.08.2018	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	31.07.2018	einstimmig	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	13.08.2018	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Windberge	23.08.2018	empfohlen	4 0 0
Bauausschuss	15.08.2018	empfohlen	6 0 0
Hauptausschuss	20.08.2018	zugestimmt	8 0 2
Stadtrat	29.08.2018	beschlossen	17 3 1

Betreff: Satzung über die Erhebung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Entwurf Satzung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge Stand 17.05.2018

Anlage 1

Anlage 2

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Nach § 10 des Gebietsänderungsvertrages der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates das fortgeltende Ortsrecht seine Gültigkeit verloren.

Zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nach § 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es notwendig eine Satzung zu erarbeiten.

Die Verwaltung ist dieser Verpflichtung mit der im Anhang erarbeiteten Satzung nachgekommen.

Dabei war Zielsetzung für die Ortschaften, bei denen wiederkehrende Beitragssatzungen bestanden, wieder eine solche einheitliche wiederkehrende zu erarbeiten.

Die wiederkehrende Straßenausbaubeitragsberechnung unterscheidet sich grundlegend von der einmaligen Straßenausbaubeitragserhebung.

Bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen werden die anteiligen Anliegerkosten der Maßnahme auf alle Grundstückseigentümer des Abrechnungsgebietes (in der Regel die Ortslage) verteilt.

Bei wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzungen ist daher ein parzellenscharf abgegrenztes Abrechnungsgebiet der jeweiligen Ortschaften Bestandteil der Satzung (siehe Anlage 1).

Zudem errechnet sich der Beitragssatz für Anlieger und Gemeinde aus Länge und Breite der Verkehrseinrichtungen Straße und Gehweg. So dass Ihnen eine entsprechende Berechnung in der Anlage 2 beigefügt wurde. Die Werte, die Grundlage der Berechnung bilden, wurden der Datenaufnahme zur Straßenbewertung der Einheitsgemeinde aus der Erstellung der Bilanz entnommen.